

Wem gehört der Bienenschwarm in Nachbars Garten?

Der Streit um einen Bienenschwarm ist eine seltene, aber unerfreuliche Angelegenheit. Wir haben deshalb unseren Vereinsjuristen, Tonino Iadanza, gebeten, das Schwarmrecht aus juristischer Sicht zu beleuchten.

TONINO IADANZA

Das Gesetz (Art. 719 Abs. 3 ZGB) regelt die Frage nach dem Eigentumsverlust an einem Bienenschwarm, der sich auf fremden Boden niedergelassen hat, folgendermassen: «Bienenschwärme werden dadurch, dass sie auf fremden Boden gelangen, nicht herrenlos.» Die Folge davon ist:

Auch wenn ein Bienenschwarm vom Eigentümer nicht verfolgt wird, wird er nicht automatisch herrenlos. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass Bienenschwärme nie herrenlos werden und damit dem bisherigen Eigentümer verloren gehen können. Unter den folgenden zwei Voraussetzungen kann der bisherige Eigentümer einen Schwarm verlieren:

1. Wenn der Mutterstockeigentümer sein Recht am Schwarm aufgibt (Art. 729 ZGB)
2. Wenn in der Folge der Finder eines Bienenschwarms denselben zu eigen erwirbt (Art. 722 ZGB).

Zum ersten Punkt: Das Eigentumsrecht am Schwarm geht erst verloren, wenn der Eigentümer auf sein Eigentum verzichtet. Weil ein ausdrücklicher Verzicht in der Regel nicht zu erwarten ist, stellt sich die Frage, wann ein stillschweigender Verzicht auf das Recht am Schwarm zu vermuten ist.

Kein Verzicht liegt vor, wenn der Bienenschwarm vom Mutterstockeigentümer verfolgt wird. Doch auch, wenn der Imker die Verfolgung nicht sofort aufnimmt, bleibt das Eigentumsrecht bestehen, denn es gibt keine ständige Beobachtungspflicht. Hingegen kann der Verzicht auf eine mühsame und wenig aussichtsreiche Verfolgung die Vermutung der Besitzaufgabe rechtfertigen. Ein Verzicht liegt auch dann vor, wenn der Mutterstockbesitzer den Schwarm nicht bis zur Bildung der Schwarmtraube verfolgt, obschon er damit rechnen darf, dass sich derselbe in der Umgebung des Bienenstandes anlegt, oder wenn der Mutterstockbesitzer keine Anstalten trifft, einen Schwarm, der sich zur Schwarmtraube gesammelt hat, einzufangen. Bei Streitigkeiten kann der Richter entscheiden.

Zum zweiten Punkt: Der Finder, der den Fund bei der Polizei angezeigt hat, erwirbt, wenn während fünf Jahren von der Bekanntmachung oder Anzeige der Eigentümer nicht festgestellt werden kann, die Sache zu Eigentum. Nach dieser Frist verliert der bisherige Berechtigte den Besitzanspruch (Art. 934 Abs. 1 ZGB).

Eigentumserwerb

Folgende Eigentumserwerbsarten sind im Zusammenhang mit den Bienenschwärmen von Interesse und sollen hier beschrieben werden:

- Aneignung herrenlos gewordener Bienenschwärme (Art. 718 ZGB),
- durch Fund abhandengekommener Schwärme (Art. 722 ZGB),
- durch Zuführung (eine bewegliche Sache kommt ihrem Eigentümer bzw. Besitzer gegen dessen Willen durch Zufall oder Naturgewalt ohne Zutun oder Aneignungshandlungen des Finders abhanden; Art. 725 ZGB) und
- Vermischung (Art. 727 ZGB) von Bienenschwärmen.

Wenn ein Eigentumserwerb eintritt, muss zwingend gleichzeitig oder schon vorher ein Eigentumsverlust erfolgt sein. Schwärme, die in niemandes Eigentum waren, dürfte es heute nicht mehr allzu oft geben. Gibt der Mutterstockbesitzer sein Recht am Schwarm auf, wird der Bienenschwarm – wie unter Punkt 1 beschrieben – herrenlos. Ein solcher Schwarm wird dadurch zu Eigentum erworben, dass man ihn mit dem Willen, sein Eigentümer zu werden, in Besitz nimmt, das heisst einfängt.

Ein gefundener Bienenschwarm

Die Aneignung eines Schwarmes ist selten. Es kommt nicht oft vor, dass ein Eigentümer sein Eigentum an seinem Schwarm einfach so aufgibt (sofern er den Verlust eines Schwarmes überhaupt bemerkt hat). Häufiger ist der Fund von Schwärmen. Gefunden

werden können selbstredend nur verlorene Sachen.

Auch Bienenschwärme sind verlorene Sachen, wenn sie nicht durch den Mutterstockeigentümer verfolgt werden, sei es, weil das Schwärmen nicht bemerkt wird oder sich der Schwarm dem Verfolger entzieht. Wer also einen Bienenschwarm sieht, der entdeckt in der Regel, juristisch gesprochen, nicht einen herrenlosen Schwarm, sondern eine verlorene Sache. Der Entdecker braucht dabei nicht der Finder zu sein. Diese Unterscheidung ist in Bezug auf die Anzeigepflicht bei der Polizei wesentlich. Der Entdecker will in der Regel den Schwarm nicht einfangen (in Besitz nehmen). Vielmehr möchte er, dass eine andere Person – typischerweise ein Imker oder die Feuerwehr – den Schwarm einfängt und so also in Besitz nimmt. Schliesslich braucht es dafür neben besonderen Kenntnissen auch geeignetes Fangmaterial. Üblicherweise benachrichtigt der Entdecker deshalb einen Imker. Dieser wird Finder, sobald er den Schwarm eingefangen hat. Als Finder hat er Rechte und Pflichten:

Wer einen Bienenschwarm gefunden hat, ist zur Anzeige an die Polizei verpflichtet (Art. 720 Abs. 2 ZGB; Strafbarkeit nach Art. 332 StGB und Art. 137 StGB). Weiter muss er den Bienenschwarm in angemessener Weise aufbewahren (Art. 721 Abs. 1 ZGB). Möglich wäre auch die öffentliche Versteigerung des Bienenschwarms. Der Erlös geht in diesem Fall an den Imker, dem der Schwarm gehört (Art. 721 Abs. 2 und 3 ZGB).

Ist der Finder seinen Pflichten nachgekommen (insbesondere Anzeigepflicht), erwirbt er nach fünf Jahren Eigentum am Bienenschwarm (Art. 722 Abs. 1 ZGB). Wird der Schwarm vorher vom Berechtigten herausverlangt, hat der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn (Art. 722 Abs. 2 ZGB).

Zuführung eines Bienenschwarms

Fliegt ein Bienenschwarm in eine fremde, leere Bienenwohnung, so hat der fremde Bienenhalter die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Finder. Fliegt der Bienenschwarm hingegen

Schwarmrecht in der Praxis

Ein Fund eines Bienenschwarms ist nicht vergleichbar mit dem Fund einer Brieftasche oder eines Regenschirms. Der Schwarm summt, ist beeindruckend und kann auch beängstigend wirken. Die einzelne Biene wiederum kann den Schwarm durch Stechen verteidigen. So eine «Sache» will eigentlich niemand im Garten und schon gar nicht finden.

Meistens darf ein Schwarm deshalb problemlos auf dem Grundstück des Nachbarn eingefangen werden. Der ist in aller Regel sogar dankbar und nicht selten werden schon vor dem Einfangen Forderungen nach einem Glas Honig laut. Allfällige Unannehmlichkeiten lassen sich in der Regel direkt vor Ort mit einem ersten Glas Honig gütlich regeln.

Wenn sich zwei Imker um das Eigentum streiten und gibt auch die Zeichnung der Königin keinen eindeutigen Hinweis auf den Eigentümer, kann der Richter angerufen werden. Der Gang vor den Richter ist sehr viel teurer, als der Wert eines Schwarmes. Auch ist der Beweis, wem der Schwarm gehört, nicht ganz einfach: Mögliche Varianten, den Eigentümer zu ermitteln, sind: Mehlprobe (einige Bienen von der Schwarmtraube werden in mehlhaltiger Schachtel oder Tüte durch leichtes Schütteln angestäubt, nach einigen Minuten freigelassen und die Rückkehr an der Flugfront beobachtet) oder dann die ultimative Abhilfe: das rasche Entfernen der Königin. Der Schwarm wird wieder in seine alte Behausung zurückkehren und der so ermittelte Eigentümer hat eine Königin, welche er verwenden kann. Das funktioniert nicht mehr bei einem eingefangenen oder gar einlogierten Schwarm. Hier hilft nur noch die eventuell vorhandene Zeichnung der Königin.

Die praktische Bedeutung des Schwarmrechts ist gering. Dies hat insbesondere auch wirtschaftliche Gründe: Die Kosten für eine gerichtliche Auseinandersetzung sind viel höher als der Wert des Bienenschwarms. Weiter wird unter der Imkerschaft die Anzeige des Fundes allgemein nicht befolgt, weil sich der Finder ohne Weiteres als Eigentümer des Schwarmes betrachtet (dies nicht zuletzt aufgrund der erwähnten Beweisschwierigkeiten). Kommt hinzu, dass die meisten Imker einen Schwarm, der das Weite gesucht hat, nicht verfolgen und ihn so seinem Schicksal überlassen. Deshalb gibt es üblicherweise nur einen einzigen Imker, der Interesse an diesem Schwarm hat, nämlich derjenige, welcher benachrichtigt wurde respektive den Schwarm selber entdeckt hat. Diese Vorgehensweise hat sich unter der Imkerschaft eingebürgert und auch bewährt.

in einen fremden, bevölkerten Bienenstock, so fällt er ohne Entschädigungspflicht dem Eigentümer dieses Stockes zu (Art. 725 ZGB). Der zweite Fall ist explizit so im Gesetz geregelt. Dahinter steht der folgende Gedanke: Kann sich der fremde Schwarm gewaltsam Zutritt in den Stock verschaffen, wird das bereits vorhandene Bienenvolk bis zum Tode seiner Königin den Kampf weiterführen. Der dadurch entstandene Schaden ist erheblich. Der Betroffene Imker soll deshalb mindestens das behalten dürfen, was sich nach dem Kampf noch im Stock befindet.

Eigentumserwerb durch Vermischung

Wenn sich Bienenschwärme verschiedener Eigentümer zu einem Schwarm vereinigen, findet eine Vermischung statt (Art. 727 ZGB). Durch Vermischung zweier Sachen entsteht Miteigentum der früheren Eigentümer. Können die einzelnen Schwarmköniginnen noch festgestellt und entfernt werden, entsteht natürlich kein Miteigentum.

Schwarmfolgerecht

Gerät ein Bienenschwarm auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer dem Berechtigten, d.h. dem Mutterstockbesitzer, deren Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten. Für den allenfalls hieraus entstehenden Schaden kann der Grundeigentümer Ersatz verlangen und hat hierfür am Bienenschwarm ein Retentionsrecht* (Art. 700 ZGB). Im Wald oder auf Weiden hat der Schwarmverfolger aufgrund von Art. 699 ZGB das Recht, beliebige Nachforschungen anzustellen, das heisst, dass er das Grundstück betreten darf.

Literatur

1. Kistler, W (1944) Schweizerisches Bienenrecht, Diss. Universität Zürich.

* Retentionsrecht – nach Art. 895 ZGB: Bewegliche Sachen und Wertpapiere, die sich mit Willen des Schuldners im Besitze des Gläubigers befinden, kann dieser bis zur Befriedigung für seine Forderung zurückbehalten, wenn die Forderung fällig ist und ihrer Natur nach mit dem Gegenstande der Retention in Zusammenhang steht.



Wem gehört der grosse Bienenschwarm im Baum?